

Statuten Whisky Club Uri

Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Whisky Club Uri“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Altdorf. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Clubs besteht darin, ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern zu wahren und zu fördern und neue Freundschaften zu bilden. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Treffen und Veranstaltungen. Dabei spielt das Thema Whisky eine zentrale Rolle. Es kann auch ein eigener Whisky hergestellt werden.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorie

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden mit Ausfüllen der Beitrittserklärung und der Einbezahlung des Mitgliederbeitrags aufgenommen. Der Vorstand ist ermächtigt, über eine Aufnahme zu entscheiden. Mit der Beitrittserklärung anerkennt jedes Neumitglied die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können jene Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt und verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der ordentlichen Beitragspflicht befreit. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 4 Aufnahmebedingung

Jede natürliche und juristische Person (natürliche Personen ab 18 Jahren).

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Organe

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 7 Termin der Generalversammlung

Das oberste Organ des Whisky Club Uri ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich – spätestens Ende April – statt.

Art. 8 Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus;

- Aktivmitglieder des Whisky Club Uri
- Ehrenmitglieder des Whisky Club Uri

Diese haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 9 Geschäfte der Generalversammlung

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht
- Kassen- und Revisionsbericht
- Mutationen
- Wahlen des Vorstands und der Revisoren
- Neue Abfüllung
- Anträge
- Budget
- Allfällige Statutenrevisionen
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 10 Abstimmungen

Wenn nichts anderes verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid.

Eine neue Whisky-Abfüllung muss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 11 Einberufung / Beschlussfähigkeit

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 40 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 12 Eingabefrist für Anträge

Traktandierungsanträge sind spätestens vierzehn Tage vor der stattfindenden Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern.

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Marketing / Event
- Kellermeister

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Art. 15 Wahlmodus

Die Wahl erfolgt:

Präsident, Kassier, Marketing / Event in den ungeraden Jahren.
Vizepräsident, Aktuar, Kellermeister in geraden Jahren.

Art. 16 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Verwaltung der Abfüllungen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung

verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 17 Beschlussfähig / Protokoll

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Der Stichtentscheid bei Stimmengleichheit obliegt dem Präsident. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Revisoren

Art. 19 Aufgaben Revisoren

Die Revisoren prüfen die Buchführung des Vereins. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 20 Turnus Revisoren

Für die Wahl der Revisoren gilt folgendes:

- Nebst dem 1. und 2. Revisor wird ein 3. Revisor (Ersatz) gewählt, der turnusgemäss nach zwei Jahren zum 2. Revisor aufrückt,
- während der 1. Revisor ausscheidet.

Finanzen

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeitrag
- Genussschein
- Verkauf der Abfüllungen
- Sponsorenbeiträge
- Gönner
- und andere Einkünfte

Art. 23 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Herstellungskosten (Whisky)
- Spesen / Verwaltungskosten
- Generalversammlung

Art. 24 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 25 Whiskyherstellung

Beschränkt sich auf max. 300 Liter Whisky pro Kalenderjahr.

Art. 26 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Schlussbestimmung

Art. 27 Statutenänderungen

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Art. 28 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist dem Kassier in Verwahrung zu geben, bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und Ziel.

Sofern sich innert 5 Jahren kein gleicher Verein bildet, geht das Vermögen an einen zu bestimmenden wohltätigen Verein über.

Art. 29 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Vereinsgründung vom 11. September 2015 genehmigt sowie per GV 2019 (Artikel 13 und 15) angepasst und treten per sofort in Kraft.